

Kundmachung

Gemäß §29 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 in Verbindung mit der Friedhofsverordnung der Marktgemeinde Kilb §8 Abs. 2 wird das folgende Grab als „Heimgefallen“ kundgetan:

Grabgruppe	Grabreihe	Grabnummer	Grabart
C	I	12	Familiengrab
H	V	3	Einzelgrab

Die Marktgemeinde Kilb fordert daher jene Personen auf, die Interesse am Fortbestand des Nutzungsrechtes an den oben angeführten Grabstellen haben, sich bis zum 16.08.2024 bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Der Bürgermeister

